

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 2. September 2010

Nummer 34

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 336 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt. S. 319
- 337 Verlegung der Geschäftsstelle (Dipl.-Ing. Jürgen Spelter). S. 321
- 338 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Rolf Töpfer). S. 321
- 339 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Rolf Töpfer, Düsseldorf). S. 321
- 340 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Rolf Töpfer, Düsseldorf). S. 322
- 341 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Wolfram Reinhardt, Duisburg). S. 322

## Wirtschaft und Verkehr

- 342 Festsetzung eines Gebietes im Stadtgebiet Voerde als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie/1 Karte. S. 322
- 343 Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Vermieten von Kleinfahrzeugen auf der Ruhr (Mietboot-VO Ruhr) vom 01. Dezember 2009. S. 325

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 344 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer MaterialScience AG in Krefeld. S. 331
- 345 Antrag der Firma MRS Metall Recycling Willich GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG). S. 331
- 346 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (POK Jürgen Koch). S. 332

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 336 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt**

Bezirksregierung  
31.01.01.02

Düsseldorf, den 13. August 2010



Der Kreis Viersen,  
vertreten durch Herrn Landrat Ottmann und  
Herrn Kreisdirektor Dr. Coenen,  
und  
der Kreis Wesel,  
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Müller und  
Herrn Kreisdirektor Berensmeier,  
sowie  
die kreisfreie Stadt Krefeld,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister  
Kathstede und Frau Stadtdirektorin Zielke,  
– nachfolgend Beteiligte genannt –

schließen gem. §§ 1 und 23ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW 1979, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV NRW 2009, S. 298, ber. S. 326), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG-Dienstleistungsrichtlinie – ABI. EG Nr. I 376 S. 36) und dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) vom 08.12.2009 (GV NRW 2009 Seite 748).

## § 1 Übertragung der Aufgaben

(1) Der Kreis Wesel übernimmt im Rahmen einer Delegation nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners als einheitliche Stelle im Sinne von § 71 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung vom 02.11.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW 2009, S. 296), nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit den Artikeln 6 bis 8 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG-Dienstleistungsrichtlinie) für die Beteiligten.

(2) Der Einheitliche Ansprechpartner führt den Namen „Der Landrat des Kreises Wesel als Einheitlicher Ansprechpartner im Sinne der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie für die Kreise Wesel, Viersen und die Stadt Krefeld“ – kurz „EA-Niederrhein“. Die zugeordnete Internet-Domain trägt die Bezeichnung „www.eaniederrhein.de“.

(3) Grundsätzlich können weitere Aufgabenträger der Kooperation zu gleichen Bedingungen beitreten. Dabei muss sichergestellt werden, dass den bisherigen Kooperationspartnern durch den Beitritt keine Nachteile entstehen.

(4) Der Einheitliche Ansprechpartner verpflichtet sich, keinen Einfluss auf Niederlassungsentscheidungen der Dienstleistungserbringer zu nehmen und das Neutralitätsgebot zu beachten.

## § 2 Personal- und Sachaufwand

Der Kreis Wesel führt die Aufgaben mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln aus. Die Finanzierung wird durch eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung nach § 6 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

## § 3 Verfahrensabwicklung

Die Ausgestaltung der Durchführung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wird durch eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten geregelt.

## § 4 Lenkungsausschuss

(1) Zur Koordinierung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung wird ein Lenkungsausschuss gebildet. Er begleitet die Arbeit des Einheitlichen Ansprechpartners und legt Vorgaben und Standards für die Beteiligten fest.

(2) Die näheren Aufgaben des Lenkungsausschusses werden durch eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten festgelegt.

## § 5 Zusammenarbeit mit weiteren Körperschaften und Behörden

(1) Der Kreis Wesel ist berechtigt, nach Zustimmung des Kreises Viersen und der Stadt Krefeld, für den Einheitlichen Ansprechpartner Vereinbarungen mit den anderen nach dem EA-Gesetz NRW fachlich zuständigen Stellen und Behörden zu schließen.

(2) Der Kreis Viersen verpflichtet sich, den Kreis Wesel bei der Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen des Kreises Viersen zu unterstützen.

## § 6 Kostenerstattung

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners erhält der Kreis We-

sel eine Kostenerstattung, die die Kosten des zur Erfüllung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners notwendigen Personals zuzüglich Sach- und Verwaltungsgemeinkosten sowie die Gebühreneinnahmen berücksichtigt und sich nach der jeweiligen Einwohnerzahl der Beteiligten richtet.

(2) Die Einzelheiten der Kostenerstattung werden in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten geregelt.

## § 7 Haftung

Der Kreis Wesel haftet im Rahmen der Delegation für die rechtmäßige Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners.

## § 8 Laufzeit und Kündigung

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wird unbefristet geschlossen.

(2) Jeder Beteiligte kann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, frühestens jedoch nach einer Mindestlaufzeit von 3 Jahren.

## § 9 Salvatorische Klausel / Anpassungsklausel

(1) Im Falle der Nichtigkeit einzelner Klauseln der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners bleibt die Vereinbarung im Übrigen in Kraft. Die unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch eine dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommende rechtmäßige Regelung zwischen den Beteiligten ersetzt.

(2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts der Vereinbarung maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem Beteiligten das Festhalten an den ursprünglichen Regelungen der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann, so kann dieser Beteiligte eine Anpassung des Vereinbarungsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder einem Beteiligten nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Das Gleiche gilt bei einer entsprechenden Änderung der gesetzlichen und insbesondere europarechtlichen Grundlagen, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhalts maßgebend gewesen sind. Ferner gilt eine entsprechende Anpassungspflicht, wenn dies aufgrund einer behördlichen Weisung oder einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung erforderlich geworden ist.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## § 10 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kraft. Die Beteiligten weisen in ihren Bekanntmachungsorganen auf diese Veröffentlichung hin. Die noch nicht in Kraft getretene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners zwischen den Kreisen Viersen und Wesel vom 21.12.2009 wird gleichzeitig aufgehoben.

Für den Kreis Viersen  
Viersen, den 14. Juli 2010

Landrat Ottmann      Kreisdirektor Dr. Coenen

Für den Kreis Wesel  
Wesel, den 2. Juli 2010

Landrat Dr. Müller      Kreisdirektor Berensmeier

Für die Stadt Krefeld  
Krefeld, den

Oberbürgermeister      Stadtdirektorin  
Kathstede                      Zielke

### Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen Wesel, Viersen und der Stadt Krefeld vom 02.07.2010 und 14.07.2010 zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) vom 08.12.2009 in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG-Dienstleistungsrichtlinie) wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV. NRW. S.298, ber. S. 326).

Im Auftrag  
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 319

### 337 Verlegung der Geschäftsstelle (Dipl.-Ing. Jürgen Spelter)

Bezirksregierung  
31.03.02-2410-0385

Düsseldorf, den 17. August 2010

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Jürgen Spelter

hat seine die Geschäftsstelle auf folgende Anschrift verlegt.

Sudermannstraße 2 a  
40721 Hilden

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 321

### 338 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Rolf Töpfer)

Bezirksregierung  
31.03.02-2416-0162

Düsseldorf, den 26. August 2010

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Rolf Töpfer  
Virchowstr. 1  
40225 Düsseldorf

mit Wirkung vom 01.09.2010 die Genehmigung erteilt,

Dipl.-Ing. (FH) Jan Austermühl

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 321

### 339 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Rolf Töpfer, Düsseldorf)

Bezirksregierung  
31.03.02-2416-0162

Düsseldorf, den 26. August 2010

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Rolf Töpfer  
Virchowstr. 1  
40225 Düsseldorf

am 08.01.2008 erteilte Vermessungsgenehmigung II für

Frau Dipl. Ing. (FH) Irina Wanner,  
geb. Klippenstein

ist am 23.08.2010 erloschen.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 321

### 340 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Rolf Töpfer, Düsseldorf)

Bezirksregierung  
31.03.02-2416-0162

Düsseldorf, den 26. August 2010

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Rolf Töpfer  
Virchowstr. 1  
40225 Düsseldorf

am 06.04.1982 erteilte Vermessungsgenehmigung II für

Herrn Horst Mühlmann

ist am 26.08.2010 erloschen.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 322

### 341 **Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung**

(Dipl.-Ing. Wolfram Reinhardt, Duisburg)

Bezirksregierung  
31.03.02-2416-0377

Düsseldorf, den 26. August 2010

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Wolfram Reinhardt  
Baumstr. 37  
47198 Duisburg

am 20.01.2000 erteilte Vermessungsgenehmigung II für

Herrn Dipl.-Ing. (FH) Peter Blißenbach

ist am 01.12.2009 erloschen.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 322

## **Wirtschaft und Verkehr**

### 342 **Festsetzung eines Gebietes im Stadtgebiet Voerde als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie**

Bezirksregierung  
Dezernat 22 – Hafensicherheit in NRW –

Düsseldorf, den 24. August 2010

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 30. Oktober 2007 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften.

Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Zwecke der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenfestlegungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Festsetzung der Hafengrenzen für den Hafen Emmelsum.

Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

Das von den Hafengrenzen erfasste Gebiet liegt im Stadtgebiet Voerde (Gemarkung Spellen, Flur 1).

Die zum Hafen erklärte Fläche ist in dem Plan des Hafens Emmelsum (Hafenkarte) durch eine ununterbrochene schwarze Linie abgegrenzt. Die Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser Hafengrenzenfestsetzung und deren elementarer Bestandteil.

Ergänzend zur Darstellung der Hafengrenzen in der Hafenkarte wird das Hafengebiet nachfolgend verbal konkretisiert. Zukünftige Veränderungen innerhalb der festgesetzten Fläche (wie z.B. Bezeichnungen von Straßennamen, Hausnummern bzw. betriebliche oder bauliche Änderungen) haben auf die Wirksamkeit dieser Hafengrenzenfestsetzung keinen Einfluss. Notwendige Anpassungen der Hafengrenzen aufgrund wesentlicher, umfassender funktionaler bzw. struktureller Änderungen erfolgen durch erneuten Festsetzungsakt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Wasserseitig umfasst das Hafengebiet die Hafeneinfahrt bei Rheinkilometer 813,16 rechtes Ufer (Abzweigung Wesel-Datteln-Kanal zwischen Kanal-Km 0,47 und 0,79) und das sich anschließende Hafenbecken des Hafens Emmelsum.

Landseitig verläuft die Hafengrenze in südliche Richtung entlang der Böschungsoberkante der östlichen Seite des Hafens Emmelsum bis zum Flurstück 173, Flur 1, Gemarkung Spellen (Betriebsgelände der Firma Jerich Germany GmbH). Von dort folgt die Hafengrenze der Einfriedung des Betriebsgeländes in östliche Richtung bis zur nordöstlichen Ecke dieses Flurstücks. Der Einfriedung des Betriebsgeländes der Firma Jerich Germany GmbH folgt die Hafengrenze weiter bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 161, Flur 1, Gemarkung Spellen. Im weiteren Verlauf führt die Hafengrenze entlang dieser Einfriedung in südliche Richtung bis zur Schleusenstraße. Von hier führt die Hafengrenze entlang der Schleusenstraße bis zum Flurstück 163, Flur, 1 Gemarkung Spellen. Sodann verläuft die Hafengrenze an nördlichen Seite dieses Flurstücks bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 167, Flur 1, Gemarkung Spellen. Von dort folgt sie der Einfriedung auf der östlichen Seite dieses Flurstücks bis zur Schleusenstraße. Von hier verläuft die Hafengrenze an der Nordwestseite der Schleusenstraße bis zum Ende des Flurstücks 135,

Flur 1, Gemarkung Spellen. Von der südwestlichen Seite dieses Flurstücks führt die Hafengrenze entlang der nördlichen Seite des Flurstücks 105, Flur 1, Gemarkung Spellen, bis zur Einfriedung des Betriebsgeländes der Firma Voerde Aluminium GmbH, knickt dort ab in westliche Richtung bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 140, Flur 1, Gemarkung Spellen. In südwestliche Richtung folgt sie nun der Einfriedung des Hafens Emmelsum bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 152, Flur 1, Gemarkung Spellen. Sodann verläuft die Hafengrenze entlang der westlichen Seite dieses Flurstück (Einfriedung des Betriebsgeländes der Firma Rhein-Lippe Terminal GmbH), knickt dort in südwestliche Richtung bis zur südlichen Ecke des Flurstücks 154, Flur 1, Gemarkung Spellen, ab und folgt der Nutzungsartengrenze bis zur nordwestlichen Ecke der Einfriedung, um von dort in nordöstliche Richtung zur Oberkante der Deichanlage zu führen. Von hier aus folgt die Hafengrenze der Deichoberkante in nördliche Richtung bis zu dem beschriebenen Ausgangspunkt (Rheinkilometer 813,16 rechtes Ufer).

Diese Festsetzung nebst Hafenkarte kann auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://www.brd.nrw.de>) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht, Bastionstrasse 39 in 40213 Düsseldorf zu erheben. Sie kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollte sie in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Klage bei dem Verwaltungsgericht.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

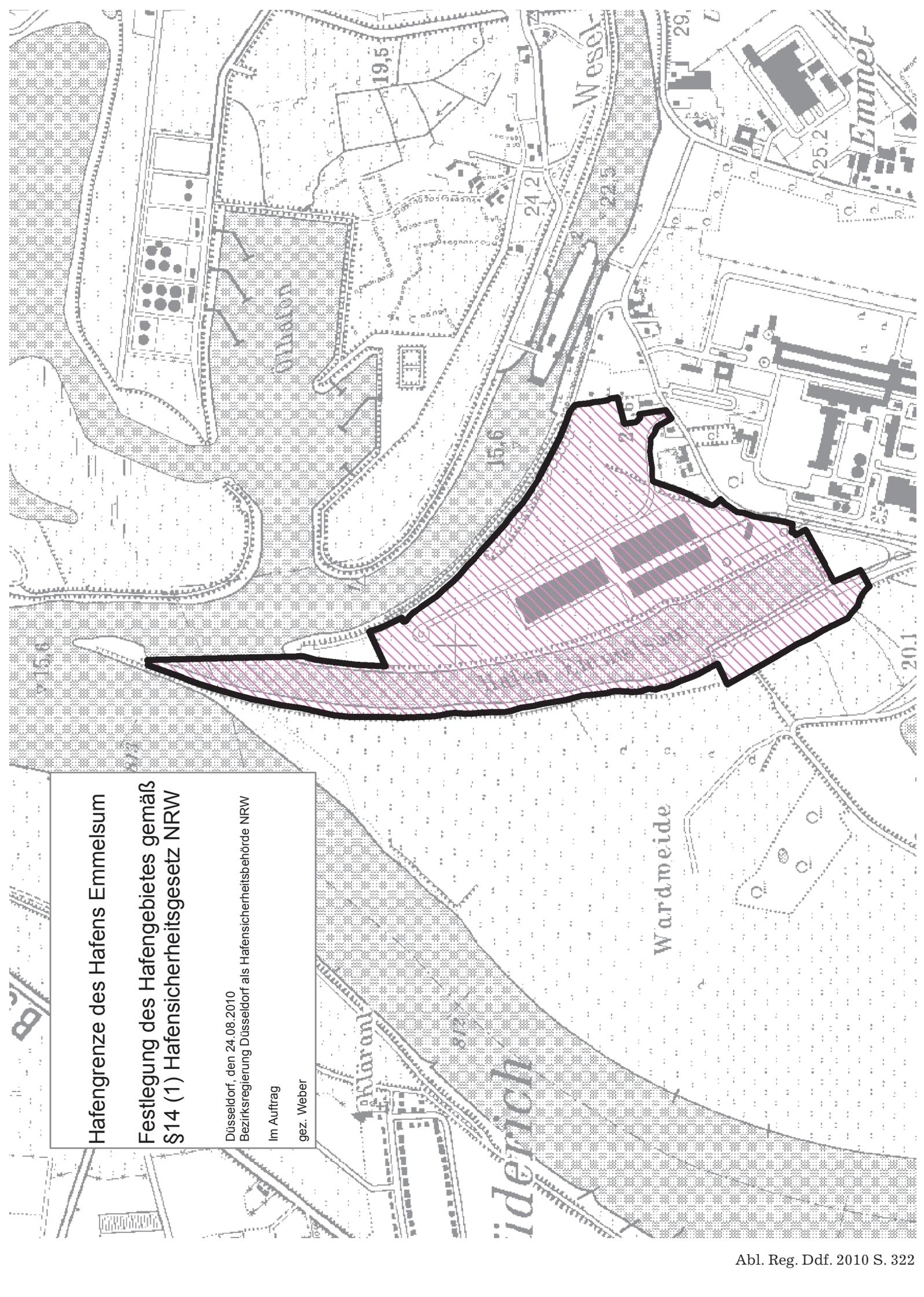
Im Auftrag  
Weber

*Für Nachfragen oder Erläuterungen stehen die Mitarbeiter der Hafensicherheitsbehörde gerne jederzeit zur Verfügung. Wenden Sie sich in diesen Fällen bei der Bezirksregierung Düsseldorf an Herrn Wolfgang Weber (0211/475-2167).*

**Hafengrenze des Hafens Emmelsum**  
**Festlegung des Hafengebietes gemäß**  
**§14 (1) Hafensicherheitsgesetz NRW**

Düsseldorf, den 24.08.2010  
Bezirksregierung Düsseldorf als Hafensicherheitsbehörde NRW

Im Auftrag  
gez. Weber



**343 Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Vermieten von Kleinfahrzeugen auf der Ruhr (Mietboot-VO Ruhr) vom 01. Dezember 2009**

Bezirksregierung  
25.09.01.01

Düsseldorf, den 24. August 2010

Aufgrund des § 37 Absatz 3 Nr. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –), der Verordnung über die Schiffbarkeit von Gewässern vom 07. September 2009 (GV. NRW. S 515), des § 27 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 sowie § 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 13. Mai 1980 und § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) – jeweils in der gültigen Fassung – wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Mietboot-VO Ruhr vom 01. Dezember 2009 (Abl.Reg.Ddf. 2009 Nr. 49 (S.450) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

**§ 7**

**Bootszeugnis, Nachweis der Fahrtauglichkeit, Begrenzung der Bootsanzahl**

(1) Ein Boot darf nur vermietet werden, wenn es dafür technisch zugelassen ist. Die technische Zulassung wird auf Antrag des Unternehmens von der Bezirksregierung Düsseldorf durch das Bootszeugnis nach dem Muster der Anlage 1 dieser Verordnung erteilt.

Ein Bootszeugnis darf nur erteilt oder seine Gültigkeit verlängert werden, wenn der Vermieter nachgewiesen hat, dass das Boot fahrtauglich ist (Absatz 2). Es wird für die Dauer der Gültigkeit des Nachweises über die Fahrtauglichkeit erteilt.

(2) Nachweise über die Fahrtauglichkeit der Boote sind:

1. eine Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung,
2. ein gültiges Abnahmeprotokoll des Germanischen Lloyds oder einer anderen benannten Stelle nach Artikel 9 der Richtlinie 94/25/EG oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder eines gemäß Norm EN 45013 von einer akkreditierten Stelle zertifizierten Boots- und Yachtsachverständigen mit dem Inhalt der Anlage 2 der Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung (BinSchSportbootVermV) oder
3. eine gültige Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs XV der Richtlinie 94/25/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fahrtauglichkeit für Boote ohne Antriebsmaschine und für Boote mit einer elektrischen Antriebsmaschine mit einer Antriebsleistung von weniger als 1 kW durch ein Abnahmeprotokoll mit dem Inhalt der Anlage 2 dieser Verordnung von der Bezirksregierung Düsseldorf bescheinigt werden.

(4) Durch den Nachweis über die Fahrtauglichkeit wird bescheinigt, dass das Boot zum Zeitpunkt der

Abnahme oder im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens für fahrtauglich befunden worden ist.

(5) Abnahmeprotokolle nach Absatz 2 Nummer 2 für Neufahrzeuge sowie die Konformitätserklärung nach Absatz 2 Nummer 3 gelten zehn Jahre. Die Gültigkeitsdauer der Abnahmeprotokolle für die übrigen Fahrzeuge nach Absatz 2 Nummer 2 wird vom Germanischen Lloyd oder vom Sachverständigen festgelegt, längstens jedoch für zehn Jahre. Abnahmeprotokolle nach Absatz 3 für Neufahrzeuge gelten sechs Jahre. Für die übrigen Fahrzeuge bestimmt die Bezirksregierung Düsseldorf die Gültigkeitsdauer; sie beträgt längstens sechs Jahre.

(6) Abnahmeprotokolle aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sind einschließlich der durchgeführten Prüfungen und Überwachungen von der Bezirksregierung Düsseldorf als gleichwertig anzuerkennen, wenn in ihnen das Schutzniveau der Nachweise nach den Absätzen 2 bis 5 bescheinigt ist.

(7) Der Vermieter muss der Bezirksregierung Düsseldorf jede bauliche oder sonstige Veränderung des Bootes, die dessen Fahrtauglichkeit beeinflussen kann, mitteilen. Sie ist von der Bezirksregierung Düsseldorf im Bootszeugnis einzutragen, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass das Boot weiterhin fahrtauglich ist.

Ist eine der in Satz 1 genannten Veränderungen nicht gemeldet worden, kann die Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung des Bootszeugnisses widerrufen.

(8) Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kann die Bezirksregierung Düsseldorf die Zahl der zur Vermietung gelangenden Boote begrenzen oder die Vermietung untersagen.

2. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

**§ 7 a**

**Verfahren**

(1) Der Antrag auf Ausstellung und Verlängerung des Bootszeugnisses (§ 7 Absatz 1) sowie dessen Änderung (§ 7 Absatz 7) ist vom Vermieter bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu stellen.

(2) Im Antrag auf Erteilung des Bootszeugnisses sind anzugeben:

1. Name und Anschrift des Vermieters sowie eine davon abweichende Anschrift einer besonderen Betriebsstätte,
2. Angaben darüber, ob für das Boot bereits ein Bootszeugnis beantragt oder ausgestellt war,
3. Angaben zum Boot:
  - a. Fahrzeugart und Hauptbaustoff,
  - b. Fabrikat, Hersteller, Baujahr,
  - c. Bau- oder Seriennummer oder internationale Bootsidentifizierungsnummer nach Norm DIN EN ISO 10087, so weit vorhanden.
  - d. Länge, gemessen über alles ohne bewegliche Teile, Breite über alles und maximaler Tiefgang,
  - e. Zahl der zugelassenen Personen,
  - f. technische Daten aller elektrischen Antriebsmotoren:

Nummer, Hersteller, Fabrikat, Antriebsart, Antriebsleistung in kW, Baujahr, Art des Motors,

(3) Dem Antrag auf Erteilung, Verlängerung oder Änderung des Bootszeugnisses ist der Nachweis über die Fahrtauglichkeit nach § 7 beizufügen.

(4) In einem Antrag auf Verlängerung oder Änderung des Bootszeugnisses sind nur die Angaben nach Absatz 2 zu machen, die sich seit der letzten Antragstellung geändert haben.

(5) So weit Zweifel an der Fahrtauglichkeit im Sinne des § 7 oder auch im Hinblick auf den Unterhaltungszustand bestehen, kann die Bezirksregierung Düsseldorf die Vorlage weiterer Unterlagen und Gutachten auf Kosten des Vermieters verlangen. Sie kann auch verlangen, dass das Boot zur Untersuchung auf dem Trockenen vorgeführt wird.

(6) Unbeschadet der Verpflichtung des Vermieters nach den Absätzen 1 bis 4 hat dieser auch Änderungen bei den Angaben nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 innerhalb von vier Wochen schriftlich gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

### § 8

#### Abnahme der Betriebsstätte

(1) Der Vermieter hat die Betriebsstätte, an der er die Boote zur Vermietung anbieten will, vor der ersten Inbetriebnahme der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen und diese vor Eröffnung des Betriebes durch die Bezirksregierung Düsseldorf abnehmen zu lassen.

(2) Der Vermieter ist verpflichtet, die Betriebsstätte in einem ordnungsgemäßen und betriebsicheren Zustand zu unterhalten. Jede geplante Änderung der Betriebsstätte ist vor ihrer Durchführung rechtzeitig der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine erneute Überprüfung der Betriebsstätte erfolgt in der Regel im Rhythmus von 3 Jahren. In Abhängigkeit vom vorgefundenen Wartungs- und Unterhaltungszustand kann die Bezirksregierung Düsseldorf im Einzelfall einen anderen Zeitraum festlegen und Stichprobenkontrollen vornehmen.

4. § 14 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

6. entgegen § 8 ohne Abnahme eine Betriebsstätte eröffnet oder eine Änderung der Betriebsstätte nicht anzeigt,

5. Die Anlage zu § 15 (Gebührenordnung) wird aufgehoben und wie folgt gefasst:

### Gebührenordnung

An Gebühren werden erhoben:

#### 1. Bootszeugnis

a) Ausstellung (§ 7 Absatz 1 Satz 2) 29 Euro

Die Gebühr ermäßigt sich für jedes Fahrzeug um 13 v. H. bei gleichzeitiger Ausstellung für mehrere baugleiche Fahrzeuge für denselben Antragsteller

b) Verlängerung (§ 7 Absatz 1 Satz 3) 13 Euro

c) Eintragung einer Änderung (§ 7 Absatz 7 Satz 2) 15 Euro

#### 2. Untersuchung der Boote

a) Untersuchung und Ausstellung einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung (§ 7 Abs. 3) – inkl. der Bezeichnung der Einsenkungsgrenze (§ 5 Absatz 4 Satz 2) und Festsetzung der höchstzulässigen Personenzahl (§ 5 Absatz 2 Satz 4)

20 bis 43 Euro  
je nach Umfang der Untersuchung

b) Sonder- oder Nachuntersuchung und Ausstellung einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung (§ 7 Absatz 3)

1/5 bis 5/5  
der Gebühr nach Nummer 2 a)  
je nach Umfang der Untersuchung

#### 3. Abnahme der Betriebsstätte (§ 8)

vor der ersten Inbetriebnahme und jede wiederkehrende Abnahme

20 Euro

6. Anlage 1 – Muster des Bootszeugnisses wird der Verordnung angefügt

7. Anlage 2 – Muster des Abnahmeprotokolls und Fahrtauglichkeitsbescheinigung wird der Verordnung angefügt

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. August 2010  
Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag  
Plück

**Amtliche Vermerke (z. B. Veränderungen):**

---

---

---

**Die Bezirksregierung Düsseldorf**

Ort, Datum

**Im Auftrag**

Dienstsiegel

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Bezirksregierung Düsseldorf**



**Bootszeugnis**

**Nr.**

**Die Gültigkeit des Bootszeugnisses wird verlängert bis:**

---

**Die Bezirksregierung Düsseldorf**

Ort, Datum

**Im Auftrag**

Dienstsiegel

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Das Mietboot

Nr. \_\_\_\_\_  
(gemäß § 6 Mietboot-VO-Ruhr)

mit folgenden Identitätsmerkmalen:

1. Name und Adresse des Unternehmens: \_\_\_\_\_

2. Betriebsstätte:  ja  nein

Adresse: \_\_\_\_\_

### 3. Technische Daten des Bootes:

- Fahrzeugart:
- Fahrzeughersteller, Fabrikat:
- Bau-/Serien-Nr., Bootsidentifizierungs-Nr.:
- Hauptbaustoff:
- Länge: Breite: Tiefgang:
- Baujahr:
- Höchstzulässige Personenanzahl:

### 4. Technische Daten des Elektro-Antriebes:

1. Motor: \_\_\_\_\_ 2. Motor: \_\_\_\_\_

- Antriebs-Nr.:
- Hersteller:
- Fabrikat (Typ):
- Antriebsart:
- Leistung in kW:
- Baujahr:

darf unter den Voraussetzungen der Nummern 6 bis 8 auf dem in § 1 Absatz 1 Mietboot-VO-Ruhr genannten Abschnitt der Ruhr gewerblich vermietet werden

\*) Weitere Motoren auf anliegendem Blatt.

### Die Fahrtauglichkeit wurde nachgewiesen durch

- Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach der Binnenschiffsuntersuchungsordnung
- Abnahmeprotokoll (GL, Sachverständiger, WSA)
- Konformitätserklärung

5. CE-Kennzeichen:  ja  nein

6. Folgende Ausrüstung ist an Bord mitzuführen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

7. Höchst zulässige Personenanzahl:

\_\_\_\_\_

8. Folgende Bedingungen/Auflagen sind zu beachten:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Das Bootszeugnis ist gültig bis: \_\_\_\_\_

Die Bezirksregierung Düsseldorf

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum  
Dienstiegel

Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Bezirksregierung Düsseldorf****Abnahmeprotokoll und Fahrtauglichkeitsbescheinigung  
gemäß § 7 Absatz 3 Mietboot-VO-Ruhr**

Erste Untersuchung     Nachuntersuchung     Sonderuntersuchung

des Bootes mit folgenden Identitätsmerkmalen:

**1. Technische Daten des Bootes:**

- Fahrzeugart: \_\_\_\_\_
- Fahrzeughersteller, Fabrikat: \_\_\_\_\_
- Bau-/Serien-Nr., Bootsidentifizierungs-Nr.: \_\_\_\_\_
- Hauptbaustoff: \_\_\_\_\_
- Länge: Breite: maximaler Tiefgang: \_\_\_\_\_
- Baujahr: \_\_\_\_\_
- Höchstzulässige Personenzahl: \_\_\_\_\_

**2. Technische Daten des Elektromotors:**

- |                         | <b>1. Motor:</b> | <b>2. Motor:</b> |
|-------------------------|------------------|------------------|
| - Motor-Nr.:            | _____            | _____            |
| - Motorhersteller:      | _____            | _____            |
| - Motor-Fabrikat (Typ): | _____            | _____            |
| - Leistung in kW:       | _____            | _____            |
| - Baujahr:              | _____            | _____            |

Weitere Motoren siehe Beiblatt!

**3. Nummer** \_\_\_\_\_

**4. Name und Adresse des Unternehmens:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Ergebnis:**

- |  |                             |                               |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Nachweis des erforderlichen Restauftriebs vorhanden                   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Die Nummer nach § 6 ist angebracht                                    | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Name des Vermieters sind angebracht                                   | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 4. Zul. Personenzahl ist angebracht                                      | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 5. Das Boot befindet sich zur Zeit der Abnahme in fahrtauglichem Zustand |                             |                               |
|  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 6. CE-Kennzeichen vorhanden  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

7. Es wurden folgende Mängel festgestellt:

keine Mängel

folgende Mängel

---

---

---

Die Mängel sind abzustellen bis

---

8. Folgende Ausrüstung

ist vorhanden:

muss ergänzt werden:

---

---

---

---

---

---

---

---

9. Höchst zugelassene Personenzahl:

---

10. Anschrift der Betriebsstätte:

---

---

11. Das Fahrzeug darf auf dem in § 1 Absatz 1 Mietboot-VO-Ruhr genannten Abschnitt der Ruhr vermietet werden.

12. Folgende Bedingungen/Auflagen sind zu beachten:

---

---

---

13. Bemerkungen:

---

---

---

---

---

**Die Fahrtauglichkeitsbescheinigung ist gültig bis** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Untersuchungsort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

### 344 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer MaterialScience AG in Krefeld

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0021/10/0401H1

Düsseldorf, den 24. August 2010

#### Antrag der Bayer MaterialScience AG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions- schutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Ände- rung des Phenylbasenbetriebs N 185

Die Bayer MaterialScience AG hat mit Datum vom 22.01.2010, zuletzt ergänzt am 27.05.2010, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Phenylbasenbetriebs N 185 durch Ersatz der MDA-Kolonne in der Produktionsstraße III am Standort Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld (CHEMPARK Krefeld-Uerdingen) gestellt. Antragsgegenstand ist der Austausch der MDA-Kolonne, die Errichtung und Betrieb zweier Pumpen (Einlauf MDA-Kolonne) und die Errichtung und der Betrieb des Fallfilmverdampfers MDA-Kolonne.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Schöbernick

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 331

### 345 Antrag der Firma MRS Metall Recycling Willich GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung  
52.03-9977535-0100-989

Düsseldorf, den 2. September 2010

Die Firma MRS Metall Recycling Willich GmbH & Co. KG, Daimlerstraße 24 in 47877 Willich hat mit Datum vom 19.04.2010 bei der Bezirksregierung

Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen beantragt. Antragsgegenstand im Einzelnen ist die Einrichtung eines Freilagerplatzes für Metallabfälle (Schrotte), der Neubau einer Dieselmotorbetankstelle, der Neubau eines KFZ-Waschplatzes sowie der Neubau einer Lagerhalle für Eisen- und Nichteisenmetalle sowie Aluminiumkrätze. Die Anlage soll auf dem Grundstück Daimlerstraße 24 in 47877 Willich, Gemarkung Willich, Flur 38, Flurstück 288 betrieben werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit vom **09.09.2010** bis einschließlich **08.10.2010** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35,  
40474 Düsseldorf, Raum 6030

Montag bis Donnerstag  
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

2. Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2,  
47877 Willich, Raum 11

Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 16.00 Uhr

Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift an den Auslegungsorten innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom

**09.09.2010 bis 22.10.2010**

vorzubringen.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 BImSchG).

Die unterschriebenen Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, für gefährdet ansehen.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Liegen Einwendungen vor, wird der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern wird bestimmt auf den

**12.11.2010, 10:00 Uhr.**

Die Erörterung findet im Hotel Landgut Ramshof, Ramshof 1 in 47877 Willich statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Sofern die Genehmigungsbehörde aufgrund Ihrer Ermessensentscheidung gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG keinen Erörterungstermin durchführt, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine besondere Bekanntmachung erfolgt nicht. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 331

**346 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizei-Dienstausweises  
(POK Jürgen Koch)**

Polizeipräsidium Essen  
Dez. 2.1-42.01

Essen, den 24. August 2010

Der Polizeidienstausweis Nr.: 0547367, ausgestellt am 29.04.2005 durch die ZPD NRW für POK Jürgen Koch, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 332



**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**02 11/  
 475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach